

Richter: Willkommen

Aktenzeichen ...

Wollen Sie den Sachverhalt noch mal vortragen? Er ist ja bekannt...

Vom Bayerischen Rundfunk ist niemand erschienen, gestern erfolgte kurzfristig eine Absage.

Am Anfang frage ich Sie, was Sie wirklich wollen?

Der Zulässigkeit...

Antrag 1: Festsetzungs-Bescheid und negativer Widerspruchsbescheid, Nichtigkeit beantragt.

Das kann man so machen, ist aber Auslegungssache. Zuerst muss man die Nichtigkeit feststellen und dann die Aufhebung beantragen.

Was wollen Sie?

Antrag 2: Was ist genau Ihr Ziel? Das Nichtbestehen eines Beitragskontos, der Löschantrag, Art. 2 Abs. 1?

Aus unserer Sicht: Diese Festsetzungs-Anträge sind etwas, was nur dann zugelassen ist, wenn nicht auf anderem Wege festzustellen ist...

Dazu braucht es ein Rechtsverhältnis. Ist die Anmeldung ein Rechtsverhältnis?

Sind Sie zum Beitrag verpflichtet? Das wäre ein Rechtsverhältnis.

Sie haben Bedenken dagegen angemeldet.

Möglich ist es, den Beitragsservice bzw. den BR zu verpflichten, Ihre Daten löschen zu lassen. Wenn Sie es als eigenständige Klage einreichen möchten, müssen wir nach München verweisen wegen der örtlichen Zuständigkeit.

Wir gehen hier nur gegen die Bescheide vor.

Die Datenlöschung ist ein Realakt, das wäre eine "einfache Leistungsklage". Gerichtsstand ist dann der Sitz der Beklagten, also München.

Oder andere Möglichkeit: Ein eigenständiges Begehren – oder sollen das bloß Begründungselemente für die Bescheide sein? Dann könnten wir nur über die Bescheide entscheiden. Das ist nun Ihre Entscheidung: Falls Sie die Daten löschen lassen wollen, dann müssen Sie Ihren Löschantrag aufrechterhalten und damit nach München.

Klägerin: Habe ich später noch die Möglichkeit dazu?

Richter: Bei der Datenlöschung gibt es keine Frist.

Der Feststellungs-Antrag ist auch nicht fristgebunden.

Wir können keine Gewähr für unsere Aussage treffen, aber nach unserer Auffassung könnte das ... auf Nichtbestehen eines Beitragskontos.

Hätte so Zweifel, ob das überhaupt feststellbar wäre, da kein Rechtsverhältnis...

Aber Sie werden nicht gehindert, bei der Nichtigkeitsklage die Löschung an anderer Stelle zu anderer Zeit wieder zu beantragen.

Vollstreckungsersuchen zurückweisen: Das wäre unzulässig. Niemand weiß, ob das schon ergangen ist, daher wäre das eine Bedingung und das ist unzulässig. Wenn es so weit ist und Vollstreckungen anlaufen, *dann* dürfen Sie das.

Normalerweise wird der BR keine Vollstreckung durchführen, wenn Klage erhoben ist. Das ist seine Entscheidung, da haben wir keinen Einfluss drauf.

Ihr Ziel ist ja, keinen Rundfunkbeitrag zahlen zu müssen, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zu ändern. Dazu müssen Sie bis zum Bundesverwaltungsgerichtshof. Dann ist der Weg frei für das Bundesverfassungsgericht.

Antrag auf rückwirkende Befreiung ist möglich.

Wir konzentrieren uns auf

- Die Nichtigkeit und die Aufhebung der Bescheide
- Zulassung nachträglicher Befreiungsantrag
- Und die Zusatzanträge

Oder sollen das alles nur Begründungselemente sein?

Datenlöschung: Im Rahmen einer Feststellungsklage, ob das überhaupt zulässig wäre?

Erörterung:

Es gibt keine Bedenken, dass die Bescheide dem BR zugerechnet werden. Der BS handelt im Auftrag des BR, seine Nichtrechtsfähigkeit hindert ihn nicht daran.

Auch das RDG betrifft was völlig anderes, es gilt nicht für Behörden. (→ Privatrecht)

Der RBStV hat Gesetzesrang.

Das RDG erstreckt sich auf freien Wirtschaftsverkehr und Privatrecht und hat keine Gültigkeit bez. des öffentlichen Rechts. Im öffentlichen Recht wird es durch den Gesetzgeber und durch Gesetze so angegeben.

Klägerin: Das Vertreterverhältnis geht nicht hervor.

Richter: Da steht Ihnen das Recht zu zu recherchieren. Im ganzen Bereich des öffentlichen Rechts kann man diese Zitate finden, es steht Ihnen zu, das zu recherchieren. Es liegt in Ihrer Obhut, das nachzuprüfen.

Klägerin: Ist denn der Bayerische Rundfunk überhaupt eine Behörde?

Richter: Das setzt der Gesetzgeber voraus, dass man das weiß. An der Rechtmäßigkeit der Anmeldung hindert das nicht. Der Gesetzgeber hat es für den Beitragsservice festgesetzt, im RBStV ist das angelegt und festgesetzt, da kann man das nachlesen und in der Beitragssatzung ist es genauer geregelt und damit ist es gesetzlich korrekt.

Es gibt auch Beliehen (?) und das dürfen die im Auftrag. Sie müssen der Behörde zuzurechnen sein.

Klägerin: Aus dem RBStV geht nicht hervor, dass die zuständige Landesrundfunkanstalt der BR ist und der BS in seinem Namen agieren darf. Außerdem wurden die Zahlungsaufforderungen vom Beitragsservice verschickt, der nicht rechtsfähig ist. Auch die Festsetzungsbescheide lassen nicht erkennen, dass sie wirklich vom Bayerischen Rundfunk kommen.

Richter: Entscheidend ist, dass es demjenigen Rechtsträger zuzurechnen ist, also dem BR. Es ist erkennbar, da es oben drauf steht auf den Bescheiden.

Im öffentlichen Recht gilt der Grundsatz: Wer ist der Rechtsträger? Wem werden die Schreiben zugeordnet? Derjenige ist auch dafür haftbar. Also der BR für den BS.

Alle Fehler, die dabei auflaufen, muss der BR für sich gelten lassen und dafür einstehen.

An der Stelle "Nichtigkeit der Anmeldung" gibt es folgendes zu bedenken: Sie sagen, man hätte nach den §§ 8 + 9 RBStV vorzugehen. Sie wären verpflichtet gewesen, sich anzumelden. Wenn Sie das nicht tun, entspricht es einer Ordnungswidrigkeit.

Wenn Sie sich rechtstreu verhalten hätten...

Da kann man nicht geltend machen, dass die zwangsweise Anmeldung nicht rechtmäßig war.

SIE hätten sich melden müssen. Wenn Sie das unterlassen haben, können Sie sich nicht drauf berufen, dass der BR eine Zwangsanmeldung getätigt hat. Sie haben ja dazu die Ursache gesetzt, was eigentlich eine Ordnungswidrigkeit war.

Klägerin: Ich möchte wissen, in welchem Fall (gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 RBStV) nach 12 Monaten *dann* gelöscht wird? Wozu steht das überhaupt drin?

Richter: Das ist eine andere Frage. Sie sind ja als Beitragsflüchtige zu führen. Sie wohnen dort. Man weiß ja, dass Sie dort wohnen. Auch wenn die Daten gelöscht werden, besteht die Beitragspflicht doch noch.

Klägerin: ...

Richter: In Ihrem Fall. Sie schreiben ja selber, dass sie angeschrieben worden sind.

Der Beitragsservice ist dem BR zuzurechnen. Das ist alles aus dem Gesetz ersichtlich.

Man hat Ihre Daten überprüft und damit gearbeitet, damit fällt das Löschungsrecht weg.

Wenn für eine Wohnung mehrere Datensätze geliefert worden sind und der BR kümmert sich drum in der 12-Monatsfrist ... das sind so Dinge. Man kann nicht automatisch verknüpfen

- Löschung der Daten
- Heranziehung zum Beitrag

...vielleicht bei ganz massiven Verstößen, aber bei Ihnen nicht, weil Sie sich ja nicht rechtstreu verhalten haben. Ich sehe wenig Sinn, das als eigenständigen Antrag zu stellen, aus Ihrer Sicht.

Es hat bisher niemand von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bisher anders entschieden, was ja nicht heißen muss, dass Sie Unrecht haben. Wir folgen dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

Klägerin: Ich fühle mich als Bürger in meinen Grundrechten verletzt.

Richter: Wir müssen was auseinander nehmen: Die Behörde hat nichts mit Rechtsfähigkeit zu tun. Wenn Sie den Beitragsservice verklagt hätten, hätten wir es so auslegen müssen, dass Sie den BR meinen.

Es ist richtig, wenn der BGH sagt: "Im Namen", weil das ist für uns belanglos.

Wenn Sie vollstreckt werden, ist maßgeblich, dass der richtige Rechtsträger drin steht, der BR. In vollstreckungsrechtlichen Fragen ist für den GV wichtig, ob Auftraggeber der BS oder BR ist.

Für uns ist die hinreichende Nachvollziehbarkeit wichtig, anders als bei der Vollstreckung.

Das Urteil des Landgerichts Tübingen ist NUR für die Vollstreckung von Bedeutung, nicht für die Bescheide.

Der Beitragsservice ist umzudeuten beim Verwaltungsgericht. Nur im Vollstreckungsrecht ist es wichtig.

Die Rechnungen haben ja keinen Einfluss.

Sie sind kraft Gesetzes von Anfang an beitragspflichtig. Da wäre eine negative Feststellungsklage nötig, um festzustellen, dass für Sie keine Beitragspflicht besteht. Das ist ein Rechtsverhältnis. Wenn Sie der Meinung sind, das ist anzufechten, dann stellen Sie eine negative Feststellungsklage.

Klägerin: WS-Bescheid, AO, Säumniszuschlag

Richter: Wir werden dann darüber entscheiden, ob der RBStV das hergibt. Mit Gesetzeskraft ist das geregelt worden.

Zuschauereinwand

Richter: Stopp!

Klägerin: Warum steht es dann nicht *eindeutig* im RBStV?

Richter: mit Privatrecht ist das nicht zu vergleichen. Ich gebe Ihnen Recht, dass das eindeutiger formuliert werden könnte, aber wir müssen drüber entscheiden, ob die Grenze, dass etwas rechtmäßig ist, überschritten wurde.

Und jetzt nochmal wegen der Anträge: Wollen Sie sie als Begründung deklarieren ... oder wollen Sie ein eigenständiges Verfahren aufmachen?

1 Vorgehen, siehe oben

2 + 3 fallen lassen

4 fallen lassen

Dann Kosten ... ok ... Berufung auch ok ...

Hilfsantrag: Zulassung rückwirkende Beitragsbefreiung.

Der Jurist würde formulieren:

- Beantragung der Nichtigkeit der Festsetzungsbescheide und des Widerspruchsbescheids
- Dann hilfsweise: Sie werden aufgehoben
- Dazu hilfsweise: die Beklagte wird verpflichtet, rückwirkend Befreiung zuzulassen.

Wir nehmen an, dass Sie Ihre Vorträge 2 + 3 nur als Begründung verwenden wollen.

(Richter diktiert): Az ... (Antrag auf Datenlöschung) ist auf andere Weise als erledigt zu betrachten ... keine Kostenpflicht ... in den verbleibenden Verfahren ... beantragt die Klägerin ... es wird beantragt, die Berufung im Unterliegensfall zuzulassen...

Richter: Die Widerspruchsbescheide sind vom BS erstellt. (Darauf hatte die Klägerin mit Verweis auf die Geschäftsberichte des Beitragsservice hingewiesen, ebenso auf den daraus erfolgten Verstoß gegen § 73 VwGO [Widerspruchsbescheide von nächsthöherer Behörde/ wenigstens von Juristischer Direktion des Bayerischen Rundfunks])

Klägerin: Abschluss des Rundfunkstaatsvertrages verstößt gegen Art. 72 der Bayerischen Verfassung. Dort steht geschrieben, dass der Ministerpräsident dem Landtag Staatsverträge unterbreitet, über die dieser dann nach zweimaliger Lesung abstimmt. Erst nach erfolgter Zustimmung darf der Ministerpräsident den Staatsvertrag abschließen. Dies ist hier nicht passiert. Horst Seehofer unterschrieb den 15. RStV im Dezember 2010 und erst im Februar 2011 das erste Mal im Landtag gelesen und im Mai 2011 nach der zweiten Lesung angenommen. Damit wurde der Landtag als Vertretung des Volkes seiner Möglichkeit beraubt, noch Änderungen vorzunehmen.

Außerdem verstößt der RBStV gegen mein Gewissen.

Wir würden die mündliche Verhandlung jetzt beenden.

Klägerin: Vertrag, Bayerische Verfassung, Datum

(Richter diktiert)

Verhandlung beendet

Wir machen Beschluss.

Entscheidung wird zugestellt.

Die Fristen laufen ab Erhalt des Urteils/Beschlusses.